

# Newsletter

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Zusendung informieren wir Sie über die Änderungen, welche die vom Landrat beschlossene Teilrevision des Pensionskassengesetzes nach sich zieht. Die neuen Bestimmungen treten per 1.1.2025 in Kraft.

## Senkung des Umwandlungssatzes

Nach wie vor sind bei einem Umwandlungssatz von 5.3% im Alter 65 Umwandlungsverluste zu beklagen. Dies bedeutet, dass im Erwartungswert das angesparte Altersguthaben der versicherten Person nicht ausreichen wird, um sämtliche anfallenden Rentenverpflichtungen zu decken.

Daher wird der Umwandlungssatz auf 5.0% gesenkt. Diese Reduktion wird in einem Schritt per 1.1.2025 vollzogen. Die Umwandlungssätze für vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierungen verändern sich analog der heutigen Regelung um 0.12%-Punkte pro volles Altersjahr.

## Neue Beitragssätze

Um die mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundene Leistungseinbusse zu kompensieren, muss mehr Kapital angespart werden. Daher werden die Sparbeiträge in der Summe erhöht. Andererseits werden die Risikobeiträge – wenn auch in geringerem Masse – verringert.

Zusätzlich wird die Beitragsaufteilung zu Gunsten der Arbeitnehmenden verändert. Aktuell bezahlen die Arbeitgebenden rund 51% aller anfallenden Beiträge und die Arbeitnehmenden haben somit rund 49% der gesamten Finanzierungslast zu übernehmen. Ab dem 1.1.2025 werden die Arbeitgebenden 56.4% aller Beiträge finanzieren, sodass für die Arbeitnehmenden neu 43.6% zu finanzieren sind.

Diese Veränderungen haben in der Summe zur Folge, dass die Arbeitnehmenden weniger Beiträge in die Pensionskasse zu bezahlen haben. Der entsprechende Lohnabzug wird also kleiner, die Finanzierungslast sinkt. Im Gegenzug werden die Arbeitgebenden mehr Beiträge in die Pensionskasse bezahlen. Eine Übersicht über die neuen Beitragssätze finden Sie auf unserem diesbezüglichen Merkblatt "Sparpläne Arbeitnehmende" auf unserer Homepage im Online-Schalter.

## Plafonierung der Renteneinbussen bei 1.5% (Rentenbesitzstand)

Durch den tieferen Umwandlungssatz würden die Rentenleistungen spürbar sinken. Unter Berücksichtigung der höheren Sparbeiträge kann dieser Effekt verringert werden, dies jedoch nicht für alle Versicherten in gleichem Masse. Um die verbleibenden Renteneinbussen möglichst gering zu halten, werden Mittel aus der Pensionskasse zur Begrenzung der Einbussen bei maximal 1.5% verwendet. Das bedeutet, dass keine versicherte Person mehr als 1.5% ihrer altrechtlichen Rente einbüßen muss.

Um unerwünschte Pensionierungsanreize zu eliminieren, wurde zusätzlich ein nominaler Rentenbesitzstand in der Höhe der Altersrente per 31.12.2024 festgelegt. Davon betroffen sind lediglich die Altersrücktritte per Ende Januar, Februar oder März 2025. Sollten Sie planen, sich in dieser Zeit pensionieren zu lassen, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen.

### **Besondere Sparpläne Arbeitnehmer**

Neu werden Arbeitnehmende die Möglichkeit haben, besondere Sparpläne auszuwählen. Damit kann ein höheres Altersguthaben angespart werden, was die Altersleistung erhöht.

Alle Versicherten werden grundsätzlich dem Sparplan "Standard" zugeteilt. Zudem werden die beiden besonderen Sparpläne "Plus" und "Max" angeboten. Die entsprechenden Sparbeitragsätze sehen Sie auf unserem Merkblatt "Sparpläne Arbeitnehmende" auf unserer Homepage im Online-Schalter.

Ein Wechsel in einen anderen Sparplan ist nur jeweils per 1. Januar möglich und ist dem Arbeitgeber mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular (ebenfalls verfügbar auf unserer Homepage im Online-Schalter) bis zum 30. November des Vorjahres oder per Eintritt bekannt zu geben.

### **Wählbare Sparpläne Arbeitgeber**

Analog zu den besonderen Sparplänen für die Arbeitnehmenden werden auch die Arbeitgebenden über zusätzliche Sparpläne verfügen. Damit finanzieren sie das Altersguthaben der Arbeitnehmenden in einem grösseren Ausmass, als dies im Standard-Plan der Fall ist. Die wählbaren Sparpläne umfassen die Abstufungen "+1%", "+2%" und "+3%". Damit wird den Arbeitgebenden ein Instrument in die Hand gegeben, um ihre Arbeitsmarktattraktivität zu steigern.

### **Individuelle Auswirkungen**

Der effektive Altersrentenbesitzstand wird sich auf Ihren individuellen Daten per 31.12.2024 berechnen. Wir werden Sie im Februar 2025 im Rahmen des alljährlich stattfindenden Versands der Versicherungsausweise definitiv über Ihre neurechtlichen Ansprüche informieren können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

**Pensionskasse**  
DES KANTONS NIDWALDEN